

Inverkehrbringen, Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dr.-Ing. Jelena Nagel

**Gruppe: Produkte, mechanische und
elektrische Sicherheit, Dresden**

nagel.jelena@baua.bund.de

Tel.: 0351 5639 5434

Inkrafttreten

„Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG)

Im Bundesgesetzblatt verkündet am 23. März 2005
(BGBl. I S. 762 f.).

Das Gesetz trat am 13. August in Kraft.

ab 24. März 2005 : §6 Abs.1 Satz 1; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §§ 17 - 22

ab 1. Juli 2006: § 5 Stoffverbote

ab 31. Dezember 2006: § 12 Verwertung

20.09.2005

Inhalt des Vortrages

1. Ziele des Gesetzes (ElektroG)
2. Anwendungsbereich
3. Neue Anforderungen an Produkte
4. Konkretisierende Dokumente
5. Schritte zur Umsetzung

Ziele des Gesetzes (ElektroG)

1. Umsetzung von EU-Richtlinien
 - **Richtlinie 2002/96/EG** über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - **Richtlinie 2002/95/EG** zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
2. Konkretisierung der Anforderungen an die Produktverantwortung nach §22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte.
3. Vermeidung bzw. Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten.
4. Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte

Anwendungsbereich

Elektro- und Elektronikgeräte für die Betriebsspannungen bis 1000 V AC und 1500 V DC

1. Haushaltsgroßgeräte	6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
2. Haushaltskleingeräte	7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik	9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
5. Beleuchtungskörper	10. Automatische Ausgabegeräte

20.09.2005

Anforderungen an Geräte (1)

§ 4 Produktkonzeption

Anforderungen an die Konstruktion:

die Geräte sollen so konstruiert werden, dass die Demontage und Verwertung, insbesondere Wiederverwendung, erleichtert werden.

§13 Abs. 6

Jeder Hersteller hat Informationen über Verwertungsmöglichkeiten für jeden neuen in Verkehr gebrachten Gerätetyp der Verwertungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

20.09.2005

Anforderungen an Geräte (2)

§ 5 Stoffverbote

Die in Geräten verwendeten Werkstoffe dürfen nicht mehr als

- 0,1 Gewichtprozent der Schadstoffe (Blei, Quecksilber, Chrom IV, polybromiertes Biphenyl (PBB), polybromiertes Diphenylether (PBDE))
- 0,01 Gewichtprozent Cadmium

je homogener Werkstoff enthalten.

Anforderungen an Geräte (3)

§ 7 Kennzeichnung



- Der Hersteller muss eindeutig identifiziert werden können
- Erkennungsmöglichkeit, dass das Gerät nach dem 13.08.05 in Verkehr gebracht wurde
- Kennzeichnung mit Symbol nach Anhang II

Wiederverwendung

Wiederverwertung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Maßnahmen, bei denen die Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

Aspekte, die bei der Verwertung zu berücksichtigen sind:

- Rechtliche Aspekte und normative Vorgaben
- Technische Aspekte
- Ökonomische Aspekte
- Ökologische Aspekte
- Soziale Aspekte

Konkretisierende Dokumente

VDI Richtlinie 2343

Recycling elektrischer und elektronischer Geräte

DIN EN 62309 (VDE 0050):2005 (IEC 62309:2004)

Zuverlässigkeit von Produkten mit wieder verwendeten Teilen – Anforderungen an Funktionalität und Prüfungen.

IEC Guide 114 (Mai 2005)

Environmentally conscious design - Integrating environmental aspects into design and development of electrotechnical products

Schritte zur Umsetzung

- August 2004:
Gründung der Stiftung „Elektro-Altgeräte-Register
EAR durch die Hersteller in Fürth
- Abnahme der Elektro- und Elektronikgeräte von
der Bevölkerung in Kommunen

**Danke für die
Aufmerksamkeit**

20.09.2005